
Abwasserreglement

(vom 24. Oktober 1997)

Die Gemeindeversammlung von Lachen, gestützt auf das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die darauf abgestützten eidgenössischen und kantonalen Verordnungen sowie das Planungs- und Baugesetz (PBG), beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Gemeindeaufgaben

Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung, Ableitung und Reinigung der Abwässer.

Sie erstellt, erneuert und unterhält die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen. Die Gemeinde ist Mitglied des Zweckverbandes ARA Untermarch.

Art. 2 Aufsicht über die Abwasserentsorgungsanlagen

Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Er kann die Vorbereitung der Geschäfte, die Überwachung der Anlagen sowie weitere Kompetenzen einer Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute beiziehen. Ausgenommen sind die Anlagen des Zweckverbandes ARA Untermarch.

Wenn infolge Vernachlässigung des Unterhaltes und der Erneuerung privater Abwasserentsorgungsanlagen Gefahren oder Missstände in gewässerschützerischer oder gesundheitspolizeilicher Hinsicht oder für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen entstehen, kann die zuständige Behörde, nach erfolgloser Ermahnung, die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Unterhaltspflichtigen vorkehren.

II. Abwasserentsorgungsanlagen

Art. 3 Erschliessung

Die Gemeinde erstellt die Groberschliessung im Baugebiet nach einem generellen Entwässerungsplan (GEP) beziehungsweise dem Erschliessungsplan. Der generelle Entwässerungsplan wird laufend dem Stand der Siedlungsentwicklung angepasst.

Der Grundeigentümer erstellt die Feinerschliessung nach den vom Gemeinderat bewilligten Plänen. Die Feinerschliessung umfasst den Anschluss des Grundstückes an die Groberschliessungsanlagen.

Art. 4 Öffentliche Abwasserentsorgungsanlagen

Alle Sammelkanäle gelten als öffentlich, wenn sie nicht, gestützt auf Art. 5, als privat ausgedehnt werden.

Der Ausbau der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen erfolgt nach einem Programm, welches durch den Gemeinderat nach Massgabe der Bedürfnisse, des öffentlichen Interesses und der finanziellen Mittel aufgestellt wird. Die Gemeindeversammlung beschliesst die für den Ausbau notwendigen Ausgaben.

Der Gemeinderat kann mit bauwilligen Grundeigentümern die vorzeitige Erstellung einer Kanalisation vereinbaren. Die Grundeigentümer haben die Kosten vorzuschliessen. Es besteht kein Anspruch auf vorzeitige Erstellung einer Kanalisation.

Art. 5 Private Sammelkanäle

Private Sammelkanäle können bei besonderen Verhältnissen im Rahmen der Groberschliessung, ansonsten nur im Rahmen der Feinerschliessung erstellt und betrieben werden. Dies sind stets mit Gemeinderatsbeschluss oder im generellen Entwässerungsplan bzw. im Erschliessungsplan zu bezeichnen.

Vor Baubeginn eines privaten Sammelkanals ist unter Vorlage eines Detailprojektes die Genehmigung des Gemeinderates und der kantonalen Instanzen einzuholen. Die Trägerschaft und die späteren Eigentumsverhältnisse sind vorgängig zu regeln.

Art. 6 Übernahme privater Sammelkanäle

Der Gemeinderat kann auf Antrag der Eigentümer private Sammelkanäle als öffentlich erklären, wenn diese dem Charakter einer öffentlichen Kanalisation entsprechen und den technischen Anforderungen genügen.

Die Übernahme durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos (die Regelung von § 39 Abs. 3 PBG bleibt vorbehalten). Die Gemeinde übernimmt damit den künftigen Unterhalt und den späteren Ersatz.

Gleichzeitig mit der Übernahme sind mittels Dienstbarkeitsvertrag die Durchleitungsrechte einzuräumen. Die Grundeigentümer haben sich dabei zu verpflichten, sämtliche künftig durch sie veranlassten Verlegungen der Leitungen selber zu tragen.

Art. 7 Hausanschlussleitungen

Hausanschlussleitungen verbinden ein oder mehrere Grundstücke mit dem Leitungsnetz. Jedes Grundstück soll grundsätzlich einzeln und ohne Berücksichtigung des Nachbargrundstückes auf kürzestem Weg in die öffentliche Sammelleitung entwässert werden. Ist dies nicht möglich oder nicht zweckmässig, kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Entwässerung mehrerer Bauten oder Anlagen mittels gemeinsamer Leitung geschehen.

Hausanschlüsse dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates erstellt und angeschlossen werden. Die Anschlüsse haben fachgerecht zu erfolgen und müssen kontrollierbar sein.

Hausanschlussleitungen sind ausschliesslich private Leitungen. Sie verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern. Private Vorbehandlungsanlagen gehören ebenfalls zu den Hausanschlussleitungen.

Der Grundeigentümer hat die Kosten für die Erstellung und den Anschluss der Hausan-

schlussleitungen sowie die Kosten für deren Unterhalt und Erneuerung selber zu tragen. Ebenso trägt er die Kosten für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

Art. 8 Durchleitungsrechte

Muss für die Erstellung einer privaten Anschlussleitung öffentlicher Grund und Boden beansprucht werden, ist hierfür keine besondere Entschädigung zu leisten. Dafür muss der frühere Zustand zu Lasten des Anschliessers hergestellt werden.

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Hausanschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vertraglich zu regeln.

Der Gemeinderat ist befugt, an private Kanalisationen, die an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, weitere private Kanalisationen anschliessen zu lassen, sofern sie genügend gross sind und dem Eigentümer daraus kein Schaden entsteht. Er bestimmt nach Massgabe der Erstellungskosten, welche Entschädigung an den Eigentümer der Kanalisation zu leisten ist, sofern sich die beteiligten Grundeigentümer nicht einigen können.

III. Anschluss der zu entwässernden Liegenschaften

Art. 9 Definition von Abwasser

Unter Abwasser im Sinne des Reglements wird alles von einem Grundstück abfliessende Schmutz- und Sauberwasser verstanden.

Unter den Begriff Sauberwasser fallen Reinabwasser (wie Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) und unverschmutztes Niederschlagswasser (unverschmutztes Regenwasser von Dächern, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen).

Art. 10 Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Alle überbauten Grundstücke im Gemeindegebiet sind durch unterirdische Leitungen an die Gemeindekanalisation anzuschliessen und haben ihr Schmutzwasser darin abzuleiten.

Art. 11 Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

Reinabwasser und nicht verschmutztes Niederschlagswasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie in das Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- oder Mischsystems massgebend.

Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickern noch einem oberirdischen Gewässer oder der Meteorwasserkanalisation zugeführt werden, darf es nicht gefasst werden.

Die Versickerung von Sauberwasser oder deren Zuleitung in ein oberirdisches Gewässer ist nur mit einer Bewilligung der zuständigen Behörde gestattet.

Das Ableiten von Niederschlagswasser (im Trenn- oder Mischsystem) setzt in jedem Fall eine Bewilligung der zuständigen Behörde voraus.

Art. 12 Anschluss im Trenn- resp. Mischsystem

Im Trennsystem sind verschmutzte und unbelastete Abwässer voneinander getrennt in zwei Leitungen abzuleiten. Das verschmutzte Abwasser ist in die Schmutzwasserkanalisation/ARA, das Niederschlagswasser und das Reinabwasser sind nach Durchführung der erforderlichen Retentionsmassnahmen in die Meteorwasserkanalisation einzuleiten.

Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Niederschlagswasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden.

Unabhängig vom Entwässerungssystem ist das Schmutz-, Niederschlags- und Reinabwasser voneinander getrennt bis zum ersten Kontrollschacht abzuleiten.

Art. 13 Festlegung der Entwässerung

Der Gemeinderat legt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat und bestimmt insbesondere die Massnahmen der Vorbehandlung sowie den Vorfluter. Er kann jede Art der Abwasserableitung mit Bedingungen oder Auflagen gestatten.

Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen Normen, Richtlinien, Weisungen und Leitsätze massgebend, insbesondere die VSA-Norm und die SIA-Empfehlung.

Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind in der Regel in die Schmutzwasserkanalisation abzuleiten. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen.

Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutzwasserkanalisation abzuleiten. Die übrigen Abwasser dagegen sind nach Möglichkeit in die Meteorwasserkanalisation oder in den Vorfluter abzuleiten.

Gewerbliche oder industrielle Abwasser sind in die Schmutzwasserkanalisation abzuleiten und genügend vorzubehandeln.

Das Ableiten von Abwasser aller Art aus Baustellen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 14 Einleitung schädlicher Abwässer

Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder Anlageteile der Kanalisation und der Kläranlage schädigt noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet. Massgebend sind die eidgenössischen Bestimmungen über Abwassereinleitung.

gen.

Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe, über 40 Grad Celsius warmes Abwasser in grösseren Mengen;
- b) giftige, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
- c) Jauche und Abflüsse aus Ställen, Miststöcken, Futtersilos sowie konzentrierte Flüssigkeiten wie Blut usw. in grösseren Mengen;
- d) Fremdstoffe wie Sand, Zement, Betonmilch, Schutt, Kehricht, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Textilien, Katzenstreu usw. (Zerkleinerer sind nicht zulässig);
- e) dickflüssige und breiige Stoffe, z.B. Öl, Bitumen, Teer, Reste von Farben, Lösungsmitteln usw. ;
- f) säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.

Für Schäden, die auf die Missachtung dieser Bestimmung zurückzuführen sind, haften die Verursacher.

Art. 15 Industrielle Abwässer

Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben sind vor deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation ausreichend vorzubehandeln.

Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist das Projekt der Vorbehandlungsanlage beizubringen. Nötigenfalls kann auf Kosten des Gesuchstellers die Expertise einer neutralen Stelle verlangt und eine Frist für die Projekteingabe festgesetzt werden.

Eine erteilte Bewilligung für den Anschluss industrieller oder gewerblicher Abwässer kann entschädigungslos aufgehoben oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn sich die Vorbehandlung als zu wenig wirksam erweist oder sich sonst Übelstände einstellen.

Art. 16 Öl- und Fettabscheider

Garagenbetriebe, Autowaschanlagen und andere Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen benötigen entsprechend den kantonalen Richtlinien Mineralöl-, Benzinabscheider oder spezielle Abwasserbehandlungsanlagen.

Wo erhebliche Mengen fettiger oder seifenartiger Abwässer anfallen, z.B. in Grossküchen, Grosswäschereien, Schlachthäusern, Metzgereien usw., sind zum Abfangen des Fettes und anderer schädlicher Stoffe geeignete Fettabscheider gemäss den kantonalen Richtlinien einzubauen und zu unterhalten.

Art. 17 Reinigungshandlungen

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen, insbesondere mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die Kanalisation und die ARA verfügen, ist verboten.

Art. 18 Bau- und Betriebsvorschriften

Der Gemeinderat erlässt die technischen Vorschriften über den Bau und Betrieb der Hausanschlüsse und Vorbehandlungsanlagen. Er kann die jeweiligen Normen oder Richtlinien des Verbandes Schweiz. Abwasserfachleute (VSA) als anwendbar erklären.

Alle privaten Abwasserentsorgungsanlagen, gewerblichen und industriellen Abwasservorbehandlungen müssen durch die Inhaber stets überwacht, geprüft und sachgemäss bedient werden.

Schlammsammler, Fett- und Ölabscheider sind nach Bedarf zu warten und zu entleeren. Das Abscheidegut ist auf unschädliche Art zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer abgelassen werden (Wartung und Entsorgung nach VSA).

Geruchverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.

Die speziellen Vorbehandlungsanlagen, z. B. Neutralisationen, Emulsions-Spaltanlagen usw., sind gemäss Anleitungen der Lieferfirma oder Weisungen des Gemeinderates beziehungsweise des kantonalen Amtes für Umweltschutz. zu überprüfen und zu unterhalten.

Für Abwässer, die nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden, kann der Gemeinderat aufgrund der bestehenden gewässerschutztechnischen Normen entsprechende Vorschriften über Bau, Betrieb und Unterhalt solcher privater Anlagen zur Sicherstellung des Grundwasser- und Umgebungsschutzes aufstellen.

IV. Bewilligungsverfahren und Kontrollen

Art. 19 Anschlussbewilligung

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für

- a) jede Erstellung oder jede Änderung einer Liegenschaftsentwässerungsanlage;
- b) jeden Wiederaufbau, Erweiterungsbau und Umbau sowie jede Nutzungsänderung einer angeschlossenen Baute oder Anlage.

Art. 20 Gesuch

Sämtliche Gesuche für eine Abwasserentsorgungsbewilligung sind dem Gemeinderat schriftlich nach dessen Vorschriften einzureichen. Das Gesuch hat zusammen mit dem Baubewilligungsgesuch, ansonsten rechtzeitig zu erfolgen.

Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art und Herkunft der Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne dreifach beizulegen, und zwar:

- a) Auszug aus dem Grundbuchplan mit Angabe des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitungen;
- b) Kanalisationsplan im Mst. 1:50, evtl. 1:100, mit selber nachgeprüften Kotierungen. Der

- Plan ist nach den jeweils gültigen VSA-Normen zu erstellen;
- c) Längenprofile, sofern solche als notwendig erachtet werden;
 - d) allenfalls weitere Planunterlagen und Berechnungsgrundlagen von eventuellen Abscheidern oder Vorbehandlungsanlagen.

Art. 21 Kontrolle und Abnahme, Betriebskontrollen

Die Vollendung der Entwässerungsanlage ist der vom Gemeinderat bezeichneten Kontrollstelle rechtzeitig (zwei Tage) vor dem Eindecken zu melden. Diese lässt die erstellten Anlagen prüfen und verfügt die Änderungen vorschriftswidriger Ausführungen.

Nach Rohbauvollendung (innert 30 Tagen nach Rohbauabnahme) sind dem Gemeinderat bereinigte Ausführungspläne der Entwässerungsanlagen gemäss VSA im Doppel einzureichen.

Dem Gemeinderat und seinen Organen steht das Recht zu, die Liegenschaftsentwässerungsanlagen jederzeit zu kontrollieren und die Beseitigung von Übelständen auf Kosten des Grundeigentümers anzuordnen.

Die durch den Gemeinderat oder dessen Organe vorgenommene Prüfung und Kontrolle entbindet weder den Bauherrn noch den Unternehmer von der Verantwortung der richtigen Ausführung.

Art. 22 Bewilligungs- und Kontrollgebühr

Für das Bewilligungsverfahren und die Kontrolle erhebt der Gemeinderat Gebühren im Rahmen der kantonalen Gebührenordnung.

V. Abgaben

1. Allgemeines

Art. 23 Finanzierung

Gestützt auf § 16 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern, in besonderen Fällen von den Verursachern angemessene Gebühren für die Erstellung und die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt öffentlicher Abwasserentsorgungsanlagen.

Die Kosten werden bestritten durch:

- a) einmalige Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) wiederkehrende Gebühren (Benützungsgebühren);
- c) Subventionen von Bund und Kanton.

Die Gebühren sind so anzusetzen, dass damit mittelfristig sämtliche Kosten für die Erstellung und die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen gedeckt werden. Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem Grundsatz des Verursacherprinzips. Die Anschlussgebühren dienen zur Finanzierung der Erstellungs- und Erneuerungskosten. Die Benützungsgebühren haben sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

Die Kosten für die Erstellung und die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt privater Sammelkanäle sowie der Hausanschlüsse sind durch die Grundeigentümer zu bezahlen.

Art. 24 Grundsätze der Finanzierung

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder Anlage war. Bei Handänderung eines Grundstückes haftet der Erwerber für die Gebühren solidarisch mit dem bisherigen Eigentümer.

Die Höhe der Gebühren wird im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen berechnet. Der Gemeinderat kann von dieser Berechnungsart abweichen, wenn die Höhe der Gebühren im Einzelfall dem Nutzen, den das Grundstück durch den Bau, Unterhalt oder den Betrieb der Abwasserentsorgungsanlage erfährt, offensichtlich nicht entspricht. Ausnahmen werden nur aufgrund eines ausgewiesenen Fachberichtes bewilligt.

2. Anschlussgebühren

Art. 25 Gebührenpflicht

Die Grundeigentümer haben an die Erstellung und den Unterhalt der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage eine Anschlussgebühr zu entrichten für:

- a) den Neuanschluss einer Baute oder Anlage sowie eines Objektes;
- b) die Erweiterung einer bestehenden Baute oder Anlage;
- c) den Umbau oder die Nutzungsänderung einer Baute oder Anlage.

Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Anschluss über eine private Leitung erfolgt.

Art. 26 Berechnung

Die Berechnung der Anschlussgebühr erfolgt nach folgenden Kriterien:

- a) Nutzungszweck
- b) Gebäudekubatur
- c) Anzahl Bewohnerwerte (BW) von Bauten und Anlagen.

Die Berechnung erfolgt nach folgenden Normen:

Nutzungszweck: Planungs- und Baureglement

Gebäudekubatur: SIA-Norm 116

Bewohnerwert: Vorschriften des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA)

Bei Anlagen, welche an die Kanalisation angeschlossen werden, jedoch weder Kubatur noch Bewohnerwerte aufweisen, werden durch den Gemeinderat oder durch eine von ihm bezeichnete Stelle die Anschlussgebühren anhand der anfallenden Abwassermenge eingeschätzt.

Art. 27 Besondere Berechnung

Bei Ersatz- und Wiederaufbauten werden nur die erstellte Mehrkubatur und die Anzahl Mehrbewohnerwerte berechnet.

Bei Erweiterungsbauten wird nur die erstellte Mehrkubatur und die Anzahl Mehrbewohnerwerte berechnet.

Bei Umbauten wird nur die Erhöhung der Anzahl Bewohnerwerte neu berechnet. Umbauten mit zusätzlicher Kubatur gelten als Erweiterungsbauten.

Bei Nutzungsänderungen wird die Anschlussgebühr neu berechnet. Die Anschlussgebühren für die alte Nutzung werden nach geltendem Reglement dabei in Abzug gebracht.

Rückvergütung sowie Verrechnung und Abtretung sind ausgeschlossen.

Art. 28 Tarif

Die Anschlussgebühren betragen:

Nebenbauten (gemäss § 61 PBG):	Fr. 6.-/m ³	
Wohn- und Gewerbebauten:	Fr. 15.-/m ³	Fr. 150.-/BW
Industrie-, Fabrikations- und Lagerbauten, Tief- und Sammelgaragen ab 60 m ² Grundfläche:	Fr. 3.-/m ³	Fr. 150.-/BW
Öffentliche Bauten:	Fr. 10.-/m ³	Fr. 150.-/BW

Nach Massgabe des Kostendeckungsprinzips können Zu- und Abschläge von höchstens 20% vorgesehen werden, die im Voranschlag der Gemeindeversammlung vorzulegen sind.

Die Gebühren können im Rahmen des Voranschlages dem Index der Zürcher Wohnbaukosten angepasst werden. Sie basieren auf dem Stand per 1. Oktober 1995, Punktestand 865,2. Eine Zu- oder Abnahme des Indexes um 5 oder mehr Punkte kann jedesmal mit Wirkung ab 1. Januar des folgenden Jahres eine analoge Angleichung der Tarifpreise zur Folge haben.

Der Gemeinderat ist befugt, gestützt darauf die Gebühren festzulegen und in einem Anschlussgebührentarif (Anhang A) zu publizieren sowie der Kostenentwicklung anzupassen.

Art. 29 Rechnungsstellung, Fälligkeit und Verzugszins

Die Rechnungsstellung erfolgt gleichzeitig mit der Anschlussbewilligung.

Die Anschlussgebühr ist bei Baubeginn fällig.

Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an sind die Gebühren zum Verzugszinssatz, den der Regierungsrat jährlich für die Steuern bestimmt, zu verzinsen.

3. Benützungsgebühren

Art. 30 Gebührenpflicht

Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke und Anlagen wird eine Benützungsggebühr erhoben.

Art. 31 Berechnung

Die Benützungsggebühr wird aufgrund des genutzten Frischwassers, unabhängig der Be-

zugsquelle oder, wo Wasseruhren fehlen, aufgrund der Bewohnerwerte erhoben.

Art. 32 Tarif

Die Benützungsgebühr berechnet sich aufgrund eines Tarifs je Kubikmeter Frischwasser, unabhängig der Bezugsquelle. Diese Menge wird mit der Wasseruhr ermittelt.

Wo Wasseruhren fehlen, wird die Benützungsgebühr aufgrund eines Tarifs je Bewohnerwert einer Liegenschaft ermittelt. Ist auch dies nicht möglich, kann der Eigentümer zum Einbau einer Wasseruhr verpflichtet werden.

Die Benützungsgebühr beträgt Fr. 2.50 je Kubikmeter Frischwasser (Ermittlung der Menge mit der Wasseruhr).

Bei Fehlen einer Wasseruhr beträgt die Benützungsgebühr:

- a) Fr. 50.- pro Jahr je Anzahl Bewohnerwerte bei Wohnliegenschaften;
- b) Fr. 40.- pro Jahr je Anzahl Bewohnerwerte bei Gewerbe- und Industrieliegenschaften.

Art. 33 Anpassungen

Nach Massgabe des Kostendeckungsprinzips können Zu- und Abschläge von höchstens 50% vorgesehen werden, die im Voranschlag der Gemeindeversammlung vorzulegen sind. Der Gemeinderat ist befugt, gestützt darauf die Gebühren festzulegen (Anhang B).

Art. 34 Reduktion und Zuschläge

Wird das bezogene Wasser rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, wird auf begründetes Gesuch des Wasserbezügers hin nach Massgabe der gemessenen, nicht eingeleiteten Wasserbezüge eine Reduktion gewährt.

Werden besonders schwer zu reinigende respektiv schwerverschmutzte Abwässer in die Abwasserentsorgungsanlage eingeleitet, wird die Benützungsgebühr angemessen erhöht.

Art. 35 Rechnungsstellung, Fälligkeit und Verzugszins

Die Rechnungsstellung und Fälligkeit der jährlichen Benützungsgebühr bestimmt der Gemeinderat. Er kann Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen sowie Teilrechnungen stellen.

Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an sind die Gebühren zum Verzugszinssatz, den der Regierungsrat jährlich für die Steuern bestimmt, zu verzinsen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 36 Strafen

Wer vorschriftswidrig Abwässer ableitet oder bestimmungswidrigen Gebrauch von Entsorgungsanlagen macht, die Entsorgungsanlagen nicht in den erforderlichen Zustand setzt beziehungsweise erhält und unterhält sowie der Bewilligungs- oder Gebührenpflicht zuwiderhandelt, kann mit Haft oder einer Busse bis Fr. 5000.- bestraft werden.

Art. 292 des Strafgesetzbuches (StGB) und höherstufige Strafbestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 37 Beschwerden

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann nach den Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege innert 20 Tagen nach Zustellung schriftlich Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

Art. 38 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat.

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Kanalisationsreglement vom 14. Dezember 1965 aufgehoben.

Art. 39 Übergangsbestimmungen

Dieses Reglement findet Anwendung auf alle bestehenden Liegenschaftsentwässerungen sowie für Liegenschaftsentwässerungen, deren Baugesuche nach dem Inkrafttreten dieses Reglements eingereicht werden.

Die bestehenden Benützunggebühren gelten bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes. Danach wird die neue Berechnung angewendet.

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 7. Dezember 1997

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 782 vom 5. Mai 1998

Erläuterungen zu den Abkürzungen

ARA Abwasser-Reinigungs-Anlage

BW Grundeinheit zur Berechnung von Abwasserreinigungsanlagen. Diese entspricht theoretisch der spezifischen Abwassermenge eines ständigen Bewohners pro Tag. Abwassermengen werden auf diese Grundeinheit (1 BW = 1/Tg.) umgerechnet (Für Wohnungen gilt: Anzahl BW = Anzahl Zimmer + 1).

GEP Genereller Entwässerungsplan

GKP Generelles Kanalisationsprojekt

SIA Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein (SIA-Empfehlung V 190) VSA = Verband

VSA Verband Schweiz. Abwasserfachleute (Norm SN 592 000)

Gemäss Beschluss des Gemeinderates Lachen vom 29. Oktober 1998 tritt dieses Reglement per 1. Januar 1999 in Kraft (GRB Nr. 283).

Anhang A: Anschlussgebührentarif für die Abwasserentsorgung

(vom 12. Januar 2007)

Gestützt auf Art. 28 des Abwasserreglements bestimmt der Gemeinderat Lachen folgende Anschlussgebühren mit Gültigkeit ab dem 1. Januar 2007:

Tarif

Die Anschlussgebühren betragen:

Wohn- und Gewerbebauten: Fr. 16.35/m³ Fr. 163.75/BW

Industrie-, Fabrikations- und Lagerbauten,
Tief- und Sammelgaragen ab 60 m²
Grundfläche: Fr. 3.25/m³ Fr. 163.75/BW

Öffentliche Bauten: Fr. 10.90/m³ Fr. 163.75/BW

Nebenbauten (gemäss § 61 PBG): Fr. 6.55/m³

BW Bewohnerwerte gemäss den Vorschriften des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA)

In den vorstehenden Ansätzen ist die MwSt. nicht enthalten.

Vorstehender Anschlussgebührentarif gilt ab 1. Januar 2007
(GRB Nr. 28 vom 12. Januar 2007).

Anhang B: Benützungsbührentarif für die Abwasserentsorgung

(vom 18. Dezember 2009)

Gestützt auf Art. 32f. des Abwasserreglements der Gemeinde Lachen vom 24. Oktober 1997 hat der Gemeinderat Lachen mit Beschluss Nr. 429 vom 18. Dezember 2009 folgende Benützungsbühren festgelegt:

Die Benützungsbühr beträgt CHF 1.60 je Kubikmeter Frischwasser (Ermittlung der Menge mit der Wasseruhr).

Bei Fehlen einer Wasseruhr beträgt die Benützungsbühr:

- a) CHF 40.00 pro Jahr je Anzahl Bewohnerwerte bei Wohnliegenschaften;
- b) CHF 35.00 pro Jahr je Anzahl Bewohnerwerte bei Gewerbe- und Industrieliegenschaften.

In den vorstehenden Ansätzen ist die MwSt. nicht enthalten.

Vorstehender Benützungsbührentarif gilt ab 1. Januar 2010
(GRB Nr. 429 vom 18. Dezember 2009)